

stativem Besoll, von den Sozialdemokraten mit Fischen aufgenommen.

Um 16 Uhr ging das Haus über zur zweiten Sitzung des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung. Die Artikel 1 bis 29 wurden ohne Debatte nach dem Kommissionsschluss angenommen.

Nach Artikel 30 unterliegen der Dienstordnung auch die bei ihrem Tode schon angestellten Kostenangestellten. Die mit diesen Angestellten vor dem 1. Juli 1910 vereinbarten Vertragsbestimmungen über Kündigung und Entlassung bleiben aufrecht erhalten, soweit sie nicht den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kündigung und Entlassung entgegenstehen und soweit die Bezüge der Angestellten, wenn sie vor dem 1. Januar 1908 vereinbart sind, in aufsässigem Verhältnis zu den Sätzen des Bevölkerungsplanes stehen.

Die Sozialdemokraten wollen den Artikel 30 streichen.

Abg. Graf Weßlar (lsof.): Die Fassung dieses Artikels bedeutet keinen Eingriff in die Rechte der Angestellten und gibt zu Deutungshandlungen keinen Anlaß. Artikel 32 sieht außerdem eine Frist von zwei Jahren vor, um denjenigen Angestellten, deren Fachkenntnis und Leistungen für ihre Stellung offenbar nicht austauschen, im Dienste der Kasse eine andere, ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Stelle zu sichern. Die Mehrheitsparteien haben außerdem zwei neue Artikel 32a und 32b bestimmt, die für die Zeit des Überganges sowohl die Angestellten wie auch die Kassen schützen. (Debatte fortgesetzt.)

Abg. Dr. Mündau (fortsch. Sp.): erklärte, daß seine Freunde die neuen Anträge in ihrer ganzen Ausdehnung in den kurzen Zeit seit Einbringung derselben nicht haben überleben können, und daß sie deshalb beantragen, die Sitzung auf 1½ Stunden auszuziehen.

Abg. Trimborn (B.) schlug vor, die Sitzung eine Stunde zu unterbrechen.

Vizepräsident Dr. Spahn erklärte sich gegen diesen Antrag, während Abg. Schulz (Sp.) sich für die Unterbrechung aussprach.

Abg. Sebel (lsof.) beantragte, die Sitzung bis morgen zu verlegen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, dagegen beschlossen, die Sitzung für eine Stunde zu unterbrechen.

Schluss 5 Uhr.

Zweite Sitzung vom 30. Mai.

Um 6 Uhr wurde die Beratung wieder aufgenommen.

Abg. Dose (fortsch. Sp.) erklärte zur Geschäftsvorordnung, daß seine politischen Freunde in dem Antrag die Tendenz erkennen, etwaigen Verträgen entgegenzuwirken, welche die Reichsversicherungsordnung umgehen. Er beantragte deshalb, daß Einführungsgesetz an die Kommission zurückzugeben, um die Tragweite der Anträge zu prüfen.

Abg. Sebel (lsof.): Wir sind bereit, den freihändigen Antrag zu unterstützen. Die Art, wie dieser Antrag Schluß in leichter Stunde dem Hause unterbreitet worden ist, ist eine Übertrumpfung des Hauses. (Debatte fortgesetzt.)

Abg. Baffermann (nl.): Ich schließe mich dem Antrage auf Zurückverweisung der Anträge an die Kommission an.

Abg. Schulz (Sp.): Wir sind mit der Überweisung dieser Artikel an die Kommission einverstanden, und beweisen damit, daß wir keine Übertrumpfung wollten.

Botschafter Graf v. Schwarzkopf: Die Kommission kann so zeitig zusammentreten, daß wir jedenfalls morgen mittag im Plenum die Beratung fortführen können; dann wird sie möglicherweise geführt werden können.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wurde der Antrag des Abg. Graf Weßlar, die Artikel 30—32c mit den dazu gestellten Anträgen zurückzuweisen, angenommen.

Artikel 33 der Vorlage, wonach Beitragsverhältnisse, die beim Auftritt der Reichsversicherungsordnung zwischen Kassen und Arzten bestehen, spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt endigen, ist von der Kommission abgeschafft worden und wurde noch kurz Debattie auch vom Plenum gestrichen.

Artikel 58 lautet in der Fassung der Kommission: „Winnen der ersten 100 Jahre nach dem 1. Januar 1912 werden Hinterbliebenenbezüge auch beim Tode von Personen gewährt, welche die Wartezeit nicht nach diesem Zeitpunkt erfüllt, aber wegen der durch eingetretene Invalidität Anspruch auf eine reichsgerichtliche Invalidenrente erworben haben oder einen solchen Anspruch zur Zeit ihres Todes für den Fall der Invalidität erworben haben würden.“

Artikel 59 lautet in der Kommissionsfassung: „Für die Hinterbliebenenrente, das Witwengeld und die Waisenaussteuer sind nur die Beiträge anzzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.“

Die Diskussion über Artikel 58 und 59 wurde verkündet.

Abg. Cuno beantragte die Streichung des nach seiner Auffassung überflüssigen Artikels 58.

Die Abg. Schulz u. Gen. beantragen folgende abweichende Fassung der beiden Artikel:

Artikel 58: „Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge auch die nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Betracht.“

Artikel 59: „Für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge wird zur Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an 600 Beitragswochen schließende Zahl aus den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt. Reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Begriffe I. Für die Steigerungsstufen sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.“

Nach kurzer Debatte wurden Artikel 58 und 59 in der Fassung der Anträge Schulz angenommen, Artikel 59 in namentlicher Abstimmung mit 225 gegen 68 Stimmen bei drei Stimmabstimmungen.

Von Seiten der Kompromisspartei liegt der Antrag vor, hinter Artikel 71a folgenden Artikel 71b einzuschalten: „Der Bundesrat hat im Jahre 1915 dem Reichstag die geplante Befreiung über die Altersrente zur erneuten Beschlusssitzung vorzulegen.“

Staatssekretär Dr. Delbrück: Die Verbündeten Regierungen werden dem Antrage nicht widersprechen. Ich habe aber im Auftrage des Reichskanzlers hierzu folgende Bemerkungen zu machen: Der Antrag bewegt, daß die Berechnung der Altersgrenze im Jahre 1915 von den beiden gegebenen Räten erneut geprüft wird. Sollte eine darübergehende Bestimmung in dem Gesetz aufzutragen, so übernehmen die Verbündeten Regierungen hierdurch die Verpflichtung einer erneuten Prüfung, deren Ergebnis entweder in einer Denkschrift oder in einem Gesetzentwurf vorzulegen sein würde. Eine weitergehende Bindung ist unmöglich. Jeder der beiden gegebenen Räte wird zu erwarten haben, ob nach seiner Überzeugung eine Herabsetzung der Altersgrenze zweckmäßig ist. Die Verbündeten Regierungen werden dabei, wie ich schon jetzt voraussehen kann, vor allen Dingen zu prüfen haben, ob die vermehrte Last von allen Teilen, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und vom Reich, getragen werden kann. Der Reichskanzler hat sich für verpflichtet gehalten, ein sozialpolitisches Gelehr von großer Bedeutung nur zu verabschieden, wenn dafür auch die finanzielle Deckung vorhanden ist. Ohne gesunde Finanzen keine gesunde Sozialpolitik!

Nach einigen weiteren Bemerkungen wurde Artikel 71b vom Hause einstimmig angenommen, ebenso ohne Debatte der Rest des Gesetzes, das damit bis auf die in die Kommission verbleibenden Teile in zweiter Lesung erledigt ist.

Hierauf wurde die Sitzung nach zehnständiger Dauer verlegt.

Älteste Sitzung heute, Mittwoch, 1. Uhr. (Handelsabkommen mit Schweden und Japan; Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.)

Schluss ¾ Uhr.

Einstellungen bei der Kaiserlichen Marine.

Die 2. Abteilung der II. Kriegsdivision in Wilhelmshaven stellt am 1. Juli und 1. Oktober dreijährig freiwillige Maschinistenwärter ein. Anforderungen: Mindestalter 17 Jahre, gesunder kräftiger Körperbau, genügende Fertigkeit im Deutschen, Rechnen und Zeichnen. Den Geuchen um Einstellung, die an das Kommando der Abteilung zu richten sind, sind beizufügen:

1. Nachweis über dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Schlosser, Maschinenbauer, Kupferschmied, Kesselschmied, Dreher, Mechaniker oder in ähnlichen Betriebszweigen.

Lebenslauf.

3. Meldechein zum freiwilligen Eintritt (vom Bivivorschenden der Erprobungskommission zu erbitten).

Die ärztliche Untersuchung ordnet der Marineteil an. Ferner werden am 1. Juni bei der 1. Abteilung der selben Division Dreijährig-Freiwillige für den Funkentelegraphendienst eingestellt, die eine einjährige Lehr- oder Arbeitszeit als Feinmechaniker, Elektrotechniker, Telegraphisten oder in der Funkentelegraphie-Industrie nachweisen müssen. Die übrigen Bedingungen sind die gleichen.

Das Ergebnis der Berner Eisenbahnlkonferenz.

Die internationale Eisenbahnlkonferenz für Vereinbarungen über den Personen- und Gepäckverkehr, die am 16. Mai in Bern eröffnet wurde, hat dem „Berner Tagbl.“ zufolge ihre Arbeiten beendet.

Es waren drei Kommissionen eingesetzt, die eine für die allgemeine Bestimmungen, die zweite für den Personenzugverkehr, die dritte für den Gepäckverkehr. Eingehend wurde über die Abtragbarkeit der Fahrkarten debattiert. Sie wurde bestimmt und von der Schweiz grundsätzlich beschlossen. Die Bestimmungen über den Fahrkartenverkehr zu ermöglichen Preisen und die Südfahrkarten wurden sehr eingeschraubt. Die Kostenierung der Haftpflicht bei Todesfällen und Verleihungen wurde der internen Gesetzgebung überlassen, ebenso die Bestimmungen über den Gepäckverkehr bezüglich die Verpackung der Waren. Durch die Befreiung ausgeschlossenen Gegenstände, der Schmuck, für die eine beschränkte Nutzung zugelassen wird, und die Fassung bei Verlusten und Beschädigungen des Reisegepäcks. Die Konferenz hat auch eine Resolution angenommen, in der die Staaten ersucht werden, weitgehende Erleichterungen in der allgemeinen Behandlung des Reisegepäcks einzutreten zu lassen. Eine weitere Bestimmung sieht die Schaffung einheitlicher Fahrausweise und Gepäckcheine vor.

Die Geldbeschaffung der Städte.

Der Vorstand des deutschen Städteverbands hat für den diesmal im September in Posen abzuholenden Städtetag folgenden Antrag vorbereitet:

1. Troß Vorhandenseins gewisser Rückläufe in der Kreditbeschaffung der deutschen Städte wird von Errichtung eines Zentralinstituts auf der Grundlage einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder dergleichen abgesehen, dagegen eine Vermittlungsstelle für kommunale Darlehen, einzurichten empfohlen.

2. Hierbei ist zu beachten, daß für kurzfristige Darlehen eine Geldvermittlungsstelle der großen deutschen Stadtverwaltungen besteht. Es wird daher zu erwägen sein, die Vermittlungsstelle für langfristige kommunale Darlehen an diese anzuschließen.

3. Als Ausgabe der Vermittlungsstelle kommt weiter in Betracht, schon zur Erfüllung eines besseren Marktes, auf einen möglichst einheitlichen Anleihebetrag der Städteanleihen in Bezug auf Frist, Rückzahlung usw. Tilgung und sonstige Rückzahlungsbedingungen hinzuweisen.

4. Für geringere Kreditbedürfnisse und wo die Ausgabe eigener Kreditbriefe der Stadt nicht gewünscht wird, ist eine Geschäftsverbindung mit Bankinstituten oder anderen Anstalten, die kommunale Kreditbriefe ausgeben, möglichst in provinzialer Gliederung einzuleiten und zu pflegen.

5. Ferner ist die ständige Führung mit den deutschen Städten Sparsammlungen zu unterhalten und die Anlegung von Sparfassengeldern in deutschen Städteanleihen und solchen Kommunal-Kreditbriefen, die zur Tilgung von Städteanleihen ausgegeben werden, zu fördern.

6. Die Vermittlung soll provisionstfrei und nur gegen Entstaltung der unmittelbaren Aufwendungen erfolgen.

Die zur Leitung der Geldvermittlungsstelle deutscher Städte gewählte Kommission hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Meine Aktien für Ostasien.

Zu dem von der Regierung wieder eingebrochenen Antrag über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsularbezirken und im Schutzgebiete Kiautschou schreibt der Abgeordnete Dr. Gördeler in der „Magdeburgischen Zeitung“:

„Der chinesische Handelsstand ist sehr konservativ und verläßt deshalb schwer die alten, eingesessenen Gänge. Zu einer neuen Geschäftswelt gehören aber die Chinesen, sich in Gesellschaftsunternehmen mit großen Summen festzulegen. Und diese Vorliebe für kleine Geschäftsbeteilungen ist durch die englische Seite der Ausgabe von Gipfelpunkt-Shares, die seit Jahrzehnten in China bekannt ist, obendrein noch befürchtet worden. Demgegenüber sind wir Deutschen mit unserer Kaufmanns-Aktienkarte im Rothenbach, zumal alle anderen Formen von Handelsgesellschaften, die unter Gelehr sonst noch kann, der chinesischen Ansicht wegen für Ostasien überhaupt nicht in Frage kommen. Deshalb sind alle nur Gründungen angekündigten Verträge, auf denen angegebenen Wege keine Handelsverbindungen zu schaffen, gehörig erweitert. Denn die Leute der neu gegründeten Gesellschaften müssten sehr bald einziehen, doch sie, um nicht Schiffsbruch zu leiden, der Stromung zu folgen, genötigt worten, d. h. sie müssen die Gründung von der Basis der deutschen Kolonie ausführen und sie der englischen Form zu führen. Dazu müssten sie aber unter englischer Schutz treten, so daß sich das traurige Bild ergibt, daß deutsche Gesellschaften mit deutschem Kapital statt in den Listen der deutschen Konsulate im englischen Handelsregister zu Hongkong eingetragen sind. Doch sie damit natürlich auch starken englischen Einflüssen verfallen, braucht des näheren wohl nicht aufgezeigt zu werden. Augenfälliglich besteht nun der belastendste Zustand, daß sich in ganz Ostasien nicht mehr eine einzige deutsche Aktiengesellschaft befindet, ja, daß sogar die Brauerei in Tsingtau unter englischer Flagge steht. Die Deutsch-Asiatische Bank, die scheinbar doch eine Ausnahme bildet, ist kein ostasiatisches, sondern ein Berliner Unternehmen, rechnet in diesem Hause also nicht mit. Das neben den direkten Beeinflussungen der Gesellschaften von englischer Seite für uns auch andere Nachteile aus diesen Verhältnissen entstehen, wird jedem klar sein. Zum mindesten, daß es einen höchst ungünstigen Einfluß auf die

Chinesen und schließlich auch auf andere Staate machen muß, wenn sie sehen, daß eine deutsche Gesellschaft nach der andern so weiter gehen. Das kann unmöglich geschehen. Deshalb — übrigens mit einer geringen Mehrheit — den Gesetzentwurf ablehnte, hat in den deutschen Kreisen Ostasiens Wohlwollen an bis nach Singapur hin ohne Ausnahme gezeigt. Bezeichnung erzeugt, und zwar ohne Unterschied bei Beamten, Kaufleuten und den sonst noch dort lebenden Deutschen. Denn für sie war die Notwendigkeit der Änderung der Städtegrößen unserer Altstädte für Ostasien etwas so Selbstverständliches, so Handgreifliches, daß man sich jemand, der dies nicht einsah, nicht vorstellen konnte. Dann nach Überwindung des ersten Schusses erfolgte der letzte, die dazu mit Mühe aufgehaltene Abmarsch über englische Lager mit dem Ergebnis, daß oben geschildert ist.“

Meine politische Nachrichten.

Schwerin, 30. Mai. Die Nachricht, daß die Großherzöge von Mecklenburg beschlossen hätten, im Oktober eine Versammlung zu ostasiatischen Interessen zu eröffnen, beruht, wie die „Mecklenburg. Blz.“ meldet, auf Gerüchten und freier Kombination.

Ausland.

Das Bestinden des Kaisers Franz Joseph.

Wien, 30. Mai. Die Korrespondenz Wilhelm meldet aus Göddöld: Das Bestinden des Kaisers ist anhaltend sehr gut. Für morgen ist die Abschlußfeier des Ministerpräsidenten Khuen-Hédervary in Aussicht genommen.

Britisches Parlament.

Oberhaus.

London, 30. Mai. In der heutigen Sitzung des Oberhauses erklärte in Vertretung Mortleys ein Regierungsvertreter, die Vermessung der geplanten Linie von Hodeida nach Sana sei von französischen und englischen Ingenieuren Ende 1910 vollendet worden. Beziiglich der Frage betreffend den Bau von Eisenbahnen im Hinterlande von Aden sei es grundsätzliche Politik der britischen Regierung, sich jeder Verstärkung ihrer Verantwortlichkeit im Hinterlande so lange zu enthalten, als der status quo von der türkischen Regierung strikt beobachtet werde. Jeder Plan eines Eisenbahnbaues wird im Lichte dieser Politik sorgfältig geprüft.

Britisches Unterhaus.

London, 30. Mai. Dillon stellte heute im Unterhaus die Anfrage, ob die französische Regierung der englischen eine Mitteilung darüber gemacht habe, wie lange sie die Besetzung von Fes aufrecht zu erhalten beabsichtige, oder ob sie irgendeine Mitteilung über ihre Absichten hinsichtlich der Besetzung von Fes gemacht habe. Staatssekretär Grey erwiderte, die erklärte Absicht der französischen Regierung sei, das Leben der Europäer in Fes sicher zu stellen, die Souveränität des Sultans und die Integrität seines Reiches aufrecht zu erhalten und die Freiheit des Handels zu sichern, die von der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit abhänge. Die Institutionen an den französischen Oberbefehlsäber gingen dahin, daß es nicht länger als unbedingt notwendig in Fes bleiben sollte.

In Beantwortung einer Anfrage betreffend den Entwurf des amerikanischen Schiedsgerichtsvertrages erklärte Grey weiter, daß der Wortlaut des Entwurfs eben erst eingegangen sei und daß er ihn noch nicht zu Gesicht bekommen habe. Er werde ihn einer eingehenden Prüfung unterziehen, bevor er sich über die Einzelheiten äußern werde. Auf eine weitere Anfrage schreibt Grey, er betrachte den Entwurf als einen Probeentwurf, der zum Gegenstand der Erörterungen zwischen den beiden Regierungen gemacht werden solle. Nachdem die englische Regierung ihn erwogen habe, werde sie den Vereinigten Staaten ihre eigenen Vorschläge unterbreiten, worauf die Erörterungen zwischen den beiden Regierungen ihren Fortgang nehmen würden. Erst wenn die Erörterungen zum Abschluß gebracht seien, sei seiner Meinung nach der richtige Zeitpunkt gekommen, die Stellung der englischen Regierung bekannt zu geben und darüber zu beraten.

Das Unterhaus hat das Luftschiffahrtsgesetz in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Die Vorlehrungen gegen Feuergefahr in der deutschen Industriehalle auf der Turiner Ausstellung.

Da in der Presse vereinzelt Nachrichten über eine besondere Feuergefahrlichkeit der deutschen Industriehalle auf der Turiner Ausstellung veröffentlicht wurden, schreibt der Generalkommissar der deutschen Abteilung, Geheimrat Busley, das Folgende:

Die Halle enthält Gegenstände von hohem Wert, die, wie die von St. Rojézat dem Kaiser der Russischen Ausstellung überlassenen sibirischen Schiffsmodelle, fast unerreichbar sind. So war nicht nur der bei Ausstellungsort sonst übliche Feuerlöscher ins Auge zu lassen, sondern darüber hinausfeuerlöscher mit besonderen Maßnahmen erschienen geboten. Zu diesem Zwecke ist der Königl. Branddirektor Reich aus Berlin zweimal in Turin gewesen, und zwar im November des vorigen und im April des laufenden Jahres; er hat auch über seinen zweiten Besuch dem Generalkommissar eine Denkschrift eingebracht, die sechs Punkte umfaßt, von denen in der Den